



Mitgliederversammlung am 05. Juni 2010

Beschlussvorlage TOP 9

- Thema:** **Beschlussfassung zur Satzung**
- Änderung in der bisherigen Satzung des Judoverbandes Sachsen e.V. (Fassung vom 01. Februar 2008)**
- Antragsteller:** **Präsident des JVS – Dr. Hans-Jürgen Ulbricht
Vizepräsident des JVS – Helmuth Müller
Schatzmeister des JVS – Frank Kneiphoff
Jugendleiterin des JVS – Maxi Hüllebrand
Präsidium des Judoverbandes Sachsen e.V.**
- Beschlussfassung:** **Nachfolgend aufgeführte Anträge zur Satzungsänderung werden zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung des JVS verwiesen.**

Anträge zu Satzungsänderungen

- alte Satzung: Fassung vom 01. Februar 2008
- neue Satzung: Fassung vom 05. Juni 2010
- Seitenanzahl dieses Materials: 20
- Anzahl der Änderungsanträge: 46
-

Antrag 1

§ 15

Alte Fassung:

„Die Organe des Verbandes sind:

die Mitgliederversammlung
das Präsidium
der Gesamtvorstand“

Begründung:

Die Veränderung der Bezeichnungen der Organe des JVS entspricht den üblichen Bezeichnungen im Landessportbund Sachsen e.V. und anderer Landesfachverbände. Der Begriff des „Vorstandes“ in der Satzung sollte zum besseren Verständnis auch mit dem im § 26 BGB erörterten Vorstandsbegriff übereinstimmen.

Neue Fassung:

„Die Organe des Verbandes sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der Hauptausschuss.

Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die Geschäftsordnung und Funktionsbeschreibungen geregelt.“

Antrag 2

§ 3 Abs. 1

Alte Fassung:

„Rechtsgrundlagen des JVS sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die vom ~~Vorstand~~ beschlossenen Ordnungen sind zu beachten, sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.“

Begründung:

Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

„Rechtsgrundlagen des JVS sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die vom **Hauptausschuss** beschlossenen Ordnungen sind zu beachten, sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.“

Antrag 3

§ 6

Alte Fassung:

„Die Mitgliedschaft ist schriftlich ~~beim Vorstand des JVS~~ zu beantragen. Über die ~~Aufnahmeanträge~~ entscheidet der ~~Vorstand~~. Mit Beschluss des ~~Vorstandes~~ wird die Mitgliedschaft gültig.“

Begründung:

Eine schriftliche Beantragung zur Aufnahme reicht aus. Zur Aufnahme als Mitglied wird ein Beschluss getroffen, die Formulierung der Entscheidung über Aufnahmeanträge trifft den Sinn nicht ausreichend.

Die Umformulierung von „Vorstand“ ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

„Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die **Aufnahme als Mitglied** entscheidet der **Hauptausschuss**. Mit Beschluss des **Hauptausschusses** wird die Mitgliedschaft gültig.“

Antrag 4

§ 8

Alte Fassung:

„Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den ~~Verstand~~ des JVS zu richten. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss dem ~~Verstand~~ des JVS spätestens 3 Monate vorher zugegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet der ~~Verstand~~.“

Begründung:

Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

„Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den **Hauptausschuss** des JVS zu richten. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss dem **Hauptausschuss** des JVS spätestens 3 Monate vorher zugegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet der **Hauptausschuss**.“

Antrag 5

§ 10 Abs. 1

Alte Fassung:

„Über ~~einen~~ Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entscheidet der ~~Verstand~~ des JVS, wenn ~~in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Verbandes gehandelt, dem Ansehen des Verbandes beträchtlichen Schaden zugefügt hat oder trotz Mahnung Verbindlichkeiten nicht erfüllt.~~“

Begründung:

Einer Ergänzung bedarf es, um neben den Vereinen als Verbandsmitglieder auch einzelne natürliche Personen ausschließen zu können. Die zweite Änderung ergibt sich aufgrund der Umformulierung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS. Die Streichung der Textpassagen im Paragraph zielt auf eine Vereinfachung der Formulierung, auch gemessen am DJB, ab.

Neue Fassung:

„Über **den** Ausschluss eines Verbandsmitgliedes **oder eines seiner Mitglieder** entscheidet der **Hauptausschuss** des JVS, wenn massiv gegen die Interessen des Verbandes gehandelt oder trotz Mahnung Verbindlichkeiten nicht erfüllt **wurden**.“

Antrag 6

§ 13 Abs. 1

Alte Fassung:

„Von den Mitgliedern des JVS ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des ~~Vorstandes~~ festgelegt.“

Begründung:

Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

„Von den Mitgliedern des JVS ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des **Hauptausschusses** festgelegt.“

Antrag 7

§ 14

Alte Fassung:

„~~Das Präsidium~~ kann, wenn es die wirtschaftliche Situation erfordert, bei einem Kreditinstitut einen Kredit beantragen, aushandeln und abschließen.“

Begründung:

Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

„**Der Vorstand** kann, wenn es die wirtschaftliche Situation erfordert, bei einem Kreditinstitut einen Kredit beantragen, aushandeln und abschließen.“

Antrag 8

§ 16 Abs. 4

Alte Fassung:

„Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ~~zu berufen~~, wenn der ~~Vorstand~~ des JVS dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des JVS dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.“

Begründung:

Die erste Änderung ist eine orthographisch bessere Lösung.

Die zweite Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

„Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist **einzuberufen**, wenn der **Hauptausschuss** des JVS dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des JVS dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.“

Antrag 9

§ 16 Abs. 5

Alte Fassung:

„Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ~~Vorstand~~ Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der ~~Vorstand~~ mindestens 3 Tage vor der ~~Versammlung~~ bekannt zu geben.“

Begründung:

Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Der Begriff der „Versammlung“ ist zu ungenau. Das Organ bzw. die Versammlung heißt „Mitgliederversammlung“.

Neue Fassung:

„Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim **Hauptausschuss** Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der **Hauptausschuss** mindestens 3 Tage vor der **Mitgliederversammlung** bekannt zu geben.“

Antrag 10

§ 16 Abs. 6

Alte Fassung:

„Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der ~~Versammlung~~ schriftlich an den ~~Vorstand~~ eingebracht werden. Verhandelt werden diese, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ~~Mitglieder der Mitgliederversammlung~~ diese Anträge zulässt. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind nicht zulässig. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den ~~Vorstand~~ zu richten.“

Begründung:

Der Begriff der „Versammlung“ ist zu ungenau. Das Organ bzw. die Versammlung heißt „Mitgliederversammlung“.

Die Umformulierung von „Vorstand“ ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Der Begriff der „Mitglieder“ ist in diesem Kontext ungenau. Gemeint sind die „Verbandsmitglieder“.

Neue Fassung:

„Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der **Mitgliederversammlung** schriftlich an den **Hauptausschuss** eingebracht werden. Verhandelt werden diese, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten **Verbandsmitglieder** diese Anträge zulässt. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind nicht zulässig. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den **Hauptausschuss** zu richten.“

Antrag 11

§ 17

Alte Fassung:
§ 17 Präsidium

Begründung:
Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:
§ 17 Vorstand

Antrag 12

§ 17 Abs. 1

Alte Fassung:
„Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

Präsident
Vizepräsidenten
Vizepräsidenten
Schatzmeister
Jugendleiter“

Begründung:
Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:
„**Der Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

Präsident
Vizepräsident
Vizepräsident
Schatzmeister
Jugendleiter“

Antrag 13

§ 17 Abs. 2, Satz 4-5

Alte Fassung:
„Alle Präsidiumsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Der JVS wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Präsidiumsmitglieder vertreten, von denen einer der Präsident oder dessen Vizepräsidenten sein muss.“

Begründung:

Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

„**Alle Vorstandsmitglieder** müssen voll geschäftsfähig sein. Der JVS wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei **Vorstandsmitglieder** vertreten, von denen einer der Präsident **oder ein** Vizepräsident sein muss.“

Antrag 14

§ 17 Abs. 3

Alte Fassung:

„~~Das Präsidium~~ ist für alle Angelegenheiten des JVS zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Verbandsorgan obliegen. Neben der Vertretung des JVS hat ~~das Präsidium~~ die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zu rechnen ist. ~~Das Präsidium~~ wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, ~~wobei nach Ablauf der Amtsperiode die Präsidiumsmitglieder so lange in ihren Ämtern verbleiben, bis eine Mitgliederversammlung ein neues Präsidium gewählt hat.~~“

Begründung:

Die Umformulierungen ergeben sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Die Streichung der letzten Textpassage im § 17 Abs. 3 wird durch die neu angefügte Formulierung ersetzt. Der Inhalt bleibt dabei gleich.

Neue Fassung:

„**Der Vorstand** ist für alle Angelegenheiten des JVS zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Verbandsorgan obliegen. Neben der Vertretung des JVS hat **der Vorstand** die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zu rechnen ist. **Der Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. **Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt wurden.**“

Antrag 15

§ 17 Abs. 4

Alte Fassung:

„Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann ~~das Präsidium~~ bis zur Neuwahl ein neues Präsidiumsmitglied berufen.“

Begründung:

Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Der Ersatz des Wortes „berufen“ durch „kooptieren“ ist eine gewollte Anpassung an die Begrifflichkeiten des Vereinsrechts.

Neue Fassung:

„Bei vorzeitigen Ausscheiden eines **Vorstandsmitgliedes** kann **der Vorstand** bis zur Neuwahl ein neues **Vorstandsmitglied kooptieren.**“

Antrag 16

§ 17 Abs. 5

Alte Fassung:

„~~Alle~~ Beschlüsse werden vom ~~Präsidium~~ mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.“

Begründung:

Der neu vorangestellte Satz dient der eindeutigeren Regelung des Stimmrechts. Die Umformulierung für „Präsidium“ ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

„**Jedes** **Vorstandsmitglied hat eine Stimme.** Beschlüsse werden vom **Vorstand** mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.“

Antrag 17

§ 18

Alte Fassung:

§ 18 ~~Vorstand~~

Begründung:

Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

§ 18 **Hauptausschuss**

Antrag 18

§ 18 Abs. 3

Alte Fassung:

„Die Wahrnehmung eines Amtes im ~~Präsidium~~ und eines Amtes im ~~Vorstand~~ ist möglich. ~~Jede Anwesende Person hat bei jeder Abstimmung des Vorstandes nur eine gültige Stimme.~~ Der ~~Vorstand~~ ist für alle Ordnungen des JVS zuständig. Im Übrigen gilt § 17 dieser Satzung entsprechend.“

Begründung:

Die Umformulierungen von „Präsidium“ und „Vorstand“ ergeben sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Die Streichung von § 18 Abs. 2, Satz 2 soll dahin führen, dass das Vertretungs- und Mitspracherecht jedes Amtes im Vorstand und Hauptausschuss gewahrt werden muss.

Der zusätzliche Einschub der Ausnahme der Jugendordnung begründet sich damit, dass die Jugendordnung nur durch die Jugendvollversammlung geändert werden kann (vgl. Jugendordnung des JVS in der Fassung vom 03.04.2004).

Neue Fassung:

„Die Wahrnehmung eines Amtes im **Vorstand** und eines Amtes im **Hauptausschuss** ist möglich. Der **Hauptausschuss** ist für alle Ordnungen des JVS, **mit Ausnahme der Jugendordnung**, zuständig. Im Übrigen gilt § 17 dieser Satzung entsprechend.“

Antrag 19

§ 19 Abs. 1 (alt)

§ 20 Abs. 1 (neu)

Alte Fassung:

„Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die nicht dem ~~Vorstand~~ angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.“

Begründung:

Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

„Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die nicht dem **Hauptausschuss** angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.“

Antrag 20

§ 20 Ausschüsse (alt)

§ 21 Ausschüsse (neu)

Alte Fassung:

„~~Das Präsidium~~ kann zur Lösung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

Begründung:

Die Umformulierung ergibt sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

„**Der Vorstand** kann zur Lösung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

Antrag 21

§ 18 Abs. 1

Alte Fassung:

„~~Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums und folgenden Referenten zusammen.~~“

Begründung:

Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung der Organe des Verbandes aus dem geänderten § 15 der Satzung des JVS.

Neue Fassung:

„**Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
den Mitgliedern des Vorstandes und folgenden Referenten:**“

Antrag 22

§ 18 Abs. 2

Alte Fassung:

„dem Referenten für Lehr- und Prüfungswesen
dem Referenten für Kampfrichterwesen
dem Referenten für Schulsport
~~dem Referenten für Breitensport~~
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
~~dem Sportreferenten männlich~~
~~dem Sportreferenten weiblich~~
dem Sportkoordinator
dem Leiter des Sportbezirkes Leipzig
dem Leiter des Sportbezirkes Dresden
dem Leiter des Sportbezirkes Chemnitz“

Begründung:

Die Änderung im Bereich der Sportreferenten soll die Anteiligkeit und die Struktur des Wettkampfsportes im JVS widerspiegeln. Mehr als 70% der aktiven Judokas im JVS sind Kinder und Jugendliche. Entsprechend dieser Zusammensetzung ergibt sich eine weitaus größere Masse an Veranstaltungen für diesen Altersbereich, als für den Erwachsenensport. Im Erwachsenensport sollen zukünftig auch die Bereiche des Seniorensports (Ü30), Behindertensports und die Verantwortung für den Breitensport zusammengeführt werden.

Neue Fassung:

„dem Referenten für Lehr- und Prüfungswesen
dem Referenten für Kampfrichterwesen
dem Referenten für Schulsport
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit“

dem Referenten für Kinder- und Jugendsport
dem Referenten für Erwachsenensport
dem Sportkoordinator
dem Leiter des Sportbezirkes Leipzig
dem Leiter des Sportbezirkes Dresden
dem Leiter des Sportbezirkes Chemnitz“

Antrag 23

§ 5 Abs. 2

Alte Fassung:

„Natürliche Personen können nur über die **Berufung** als Ehrenmitglied im JVS Mitglied werden. Die **Berufung** von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung.“

Begründung:

Es besteht die Möglichkeit der Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten auf Grundlage der Ehrenordnung des JVS.

Neue Fassung:

„Natürliche Personen können nur über die **Ernennung** als Ehrenmitglied **oder Ehrenpräsident** im JVS Mitglied werden. Die **Ernennung** von Ehrenmitgliedern **oder Ehrenpräsidenten** regelt die Ehrenordnung.“

Antrag 24

§ 13 Abs. 2

Alte Fassung:

„Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.“

Begründung:

Diese Ergänzung ergibt sich aus der Änderung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung (siehe Antrag 23).

Neue Fassung:

„Ehrenmitglieder **und Ehrenpräsidenten** entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.“

Antrag 25

Neuer Paragraph: **§ 23 Ehrenrat**

Neue Fassung:

„**Der Ehrenrat des JVS setzt sich zusammen aus:**

dem Präsidenten
je einem Vertreter aus den Sportbezirken

den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Der Ehrenrat entscheidet über sämtliche Auszeichnungen und Ehrungen auf der Grundlage der Ehrenordnung des JVS. Näheres regelt die Ehrenordnung.“

Begründung:

Der Stellenwert von Ehrungen und Auszeichnungen erfordert eine gründliche und sachkundige Vorgehensweise. Damit wird auch eine Anpassung an den DJB und die anderen Landesfachverbände vorgenommen.

Antrag 26

§ 16 – neuer Absatz 2

Neue Fassung:

„Der Vorstand beschließt das Amt des Jugendleiters auf Grundlage der ordnungsgemäßen Wahl durch die Jugendvollversammlung und die Ämter der Sportbezirksleiter auf Grundlage der ordnungsgemäßen Wahlen durch die Mitgliederversammlungen der Sportbezirke. Der Sportkoordinator ist aufgrund seines Dienstverhältnisses Mitglied des Hauptausschusses. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und Hauptausschusses werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.“

Begründung:

Das Amtsgericht Leipzig teilte mit: Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes, wird jedoch von der Jugendvollversammlung gewählt. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, so dass die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nicht prüfbar ist. In der Satzung muss aber nachprüfbar geregelt sein, wie ein Amt erworben wird. Vorgeschlagen wird daher, das Amt des Jugendleiters durch Vorstandsbeschluss zu bestimmen, nachdem die ordnungsgemäße Wahl des Jugendleiters stattgefunden hat. Gleiches trifft auf die Leiter der Sportbezirke zu.

Antrag 27

§ 16 Abs. 4

Alte Fassung:

„Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des JVS dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder des JVS dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.“

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus der folgenden Anmerkung des Amtsgerichtes Leipzig: In § 16 Abs. 4 wird das Minderheitenrecht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur stimmberechtigten Mitgliedern zugestanden. Dies ist unzulässig, weil das Minderheitenrecht durch die Satzung nicht beschränkt werden darf. Daher ist das Wort „stimmberechtigten“ zu streichen.

Neue Fassung:

„Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des JVS dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder des JVS dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.“

Anträge zu sonstigen Angelegenheiten bzw. orthographischen Anpassungen
(Anträge 28 – 46):

Antrag 28

§ 2 Abs. 4

Alte Fassung:

„Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Sportart Judo in allen Alters- und Leistungsklassen, durch Förderung des Judo als moderne olympische Sportart, durch Aus- und Fortbildung von Trainern und Kampfrichtern, Wettkampfororganisation und –durchführung, ~~Entwicklung des Breiten- und Leistungssports.~~“

Begründung:

Die Entwicklung des Breiten- und Leistungssports ist bereits in der vorherigen Formulierung mit eingeschlossen und bedarf keiner nochmaligen Erwähnung.

Neue Fassung:

„Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Sportart Judo in allen Alters- und Leistungsklassen, durch Förderung des Judo als moderne olympische Sportart, durch Aus- und Fortbildung von Trainern und Kampfrichtern **und durch Wettkampfororganisation und -durchführung.**“

Antrag 29

§ 7

Alte Fassung:

„Die Mitgliedschaft im JVS endet durch Austritt, Auflösung des Verbandsmitgliedes oder durch Ausschluss. Nach ~~Austritt des Verbandsmitgliedes~~ besteht kein Anspruch auf Teile des Verbandsvermögens.“

Begründung:

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur einer der drei Gründe der Beendigung der Mitgliedschaft.

Neue Fassung:

„Die Mitgliedschaft im JVS endet durch Austritt, Auflösung des Verbandsmitgliedes oder durch Ausschluss. Nach **Beendigung der Mitgliedschaft** besteht kein Anspruch auf Teile des Verbandsvermögens.“

Antrag 30

§ 16 Abs. 1 und Abs. 2

Alte Fassung:

„Es finden ~~ordentliche und bei Bedarf außerordentliche~~ Mitgliederversammlungen statt.“

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JVS. Ihr ~~obliegt~~ die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des JVS soweit Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des JVS übertragen ~~hat~~.“

Begründung:

Die Streichung des Absatzes 1 begründet sich durch eine Vermeidung einer unnötigen Doppelung, da diese Begrifflichkeiten im Folgenden ohnehin angesprochen werden.

Die Änderungen im Absatz 2 stellen die orthographisch richtige Formulierung dar und ergänzen zur Satzung die Ordnungen des JVS im Zusammenhang mit den Organen zugeordneten Aufgaben.

Neue Fassung:

„Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JVS. Ihr **obliegen** die Beschlussfassungen und Kontrollen in allen Angelegenheiten des JVS, soweit Satzung **und Ordnungen** diese Aufgaben nicht anderen Organen des JVS übertragen **haben**.“

Antrag 31

§ 16 Abs. 7

Alte Fassung:

„Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesetz oder in dieser Satzung festgelegten Fälle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden ~~Delegierten~~ gefasst.“

Begründung:

Der Zusatz „stimmberechtigten“ ergibt sich daraus, dass Verbandsmitglieder, die keinen Jahresbeitrag bis zur Mitgliederversammlung entrichtet haben, auch kein Stimmrecht erhalten.

Der Begriff der „Delegierten“ trifft in diesem Paragraphen nicht den eigentlichen Sinn. Deshalb ergibt sich die Änderung zu „Verbandsmitglieder“.

Neue Fassung:

„Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesetz oder in dieser Satzung festgelegten Fälle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden **stimmberechtigten Verbandsmitglieder** gefasst.“

Antrag 32

§ 16 Abs. 8

Alte Fassung:

„Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von ~~dreiviertel~~ der Stimmen der anwesenden ~~Delegierten~~.“

Begründung:

Der Zusatz „stimmberechtigten“ ergibt sich daraus, dass Verbandsmitglieder, die keinen Jahresbeitrag bis zur Mitgliederversammlung entrichtet haben, auch kein Stimmrecht erhalten.

Der Begriff der „Delegierten“ trifft in diesem Paragraphen nicht den eigentlichen Sinn. Deshalb ergibt sich die Änderung zu „Verbandsmitglieder“.

Neue Fassung:

„Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von **zwei Drittel** der Stimmen der anwesenden **stimmberechtigten Verbandsmitglieder**.“

Antrag 33

§ 16 Abs. 9

Alte Fassung:

„Über einen Punkt kann im Laufe der ~~Versammlung~~ nur einmal abgestimmt werden.“

Begründung:

Es kann nicht über einen Punkt entschieden werden, sondern nur über Anträge.

Der Begriff der „Versammlung“ ist zu ungenau. Das Organ bzw. die Versammlung heißt „Mitgliederversammlung“.

Neue Fassung:

„Über einen **Antrag** kann im Laufe der **Mitgliederversammlung** nur einmal abgestimmt werden.“

Antrag 34

§ 16 Abs. 11 wird gestrichen

Alte Fassung:

„~~Stimm- und Rederecht sowie alle Punkte betreffend der Wahlhandlungen regelt die Wahlordnung.~~“

Begründung:

Der Verweis auf die Wahlordnung des JVS wurde im Zusammenhang mit Antrag 25 bereits eingearbeitet und muss folglich zur Vermeidung unnötiger Doppelungen hier nicht erscheinen.

Antrag 35

§ 17 Abs. 2, Satz 1-3 streichen

Alte Fassung:

„~~Die zwei Vizepräsidenten bekommen vom Vorstand des JVS ein Ressort zugeteilt, welches sie neben der Tätigkeit des Vizepräsidenten leiten. Die Ressortzuteilung kann ausbleiben,~~

~~wenn der Vorstand dem Vizepräsidenten eine besondere Aufgabe stellt, welche er zu erfüllen hat. Ein Vizepräsident ist Vorsitzender des Sportausschusses.“~~

Begründung:

Eine Ressortzuteilung kann nicht möglich sein, wenn die Ressortleiter durch die Mitgliederversammlung schon ins Amt gewählt werden.

Der Satz 3 wird gestrichen. Der Grund dafür ist die offenere Gestaltung der Satzung.

Antrag 36

Neuer Paragraph: **§ 19 Geschäftsführer / Sportkoordinator**

Neue Fassung:

„Der Geschäftsführer bzw. der Sportkoordinator ist der verantwortliche Leiter der JVS-Geschäftsstelle.

Er ist hauptamtlich angestellt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Über die Anstellung entscheidet der Vorstand. Seine Aufgaben sind in einer Dienstanweisung schriftlich festgelegt.“

Begründung:

Dieser Paragraph ist notwendig, um der Gesamtverantwortung dieser Funktion und der Mitgliedschaft im Hauptausschuss gerecht zu werden.

Antrag 37

§ 21 Sportausschuss

Dieser Paragraph der Satzung in der Fassung vom 01. Februar 2008 wird herausgestrichen.

Begründung:

Dieser Paragraph ist nicht erforderlich, da laut § 20 der Satzung vom 01. Februar 2008 bzw. dieses mit Antrag 20 geänderten Paragraphen dargestellt wird, dass die Regelung der Ausschüsse durch die Geschäftsordnung vorgenommen wird.

Antrag 38

§ 22 Rechtsausschuss

Dieser Paragraph der Satzung in der Fassung vom 01. Februar 2008 wird herausgestrichen.

Begründung:

Dieser Paragraph ist nicht erforderlich, da laut § 20 der Satzung vom 01. Februar 2008 bzw. dieses mit Antrag 20 geänderten Paragraphen dargestellt wird, dass die Regelung der Ausschüsse durch die Geschäftsordnung vorgenommen wird.

Antrag 39

§ 23 Finanzausschuss

Dieser Paragraph der Satzung in der Fassung vom 01. Februar 2008 wird herausgestrichen.

Begründung:

Dieser Paragraph ist nicht erforderlich, da laut § 20 der Satzung vom 01. Februar 2008 bzw. dieses mit Antrag 20 geänderten Paragraphen dargestellt wird, dass die Regelung der Ausschüsse durch die Geschäftsordnung vorgenommen wird.

Antrag 40

§ 24 Jugend (alt)

§ 22 Jugend (neu)

Begründung:

Aus den vorherigen Änderungen würde sich eine neue Nummerierung der Paragraphen der Satzung des JVS ergeben.

Antrag 41

§ 25 Anti-Doping (alt)

§ 24 Anti-Doping (neu)

Begründung:

Aus den vorherigen Änderungen würde sich eine neue Nummerierung der Paragraphen der Satzung des JVS ergeben.

Antrag 42

§ 26 Geschäftsjahr (alt)

§ 25 Geschäftsjahr (neu)

Begründung:

Aus den vorherigen Änderungen würde sich eine neue Nummerierung der Paragraphen der Satzung des JVS ergeben.

Antrag 43

§ 27 Gerichtsstand (alt)
§ 26 Gerichtsstand (neu)

Begründung:

Aus den vorherigen Änderungen würde sich eine neue Nummerierung der Paragraphen der Satzung des JVS ergeben.

Antrag 44

§ 28 Auflösungsbestimmungen (alt)
§ 27 Auflösungsbestimmungen (neu)

Alte Fassung:

„Die Auflösung des JVS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung und in Abstimmung des zuständigen Finanzamtes werden der Präsident und dessen Vizepräsidenten gemeinsame Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

~~Das nach Ende der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Judoportes zu verwenden hat. Gleiches gilt beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.“~~

Begründung:

Der Absatz 4 dieses Paragraphen wird gestrichen, wobei sein Inhalt durch den neu eingefügten Wortlaut in Absatz 3 gewahrt wird.

Neue Fassung:

„Die Auflösung des JVS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.“

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung und in Abstimmung des zuständigen Finanzamtes werden der Präsident und dessen Vizepräsidenten gemeinsame Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das **nach Ende der Liquidation vorhandene** Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

Antrag 45

§ 29 Inkrafttreten (alt)
§ 28 Inkrafttreten (neu)

Alte Fassung:

„Diese Satzung wurde anlässlich der ~~außerordentlichen~~ Mitgliederversammlung am ~~04. Februar 2008~~ beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom ~~25. Oktober 2006~~.“

Begründung:

Diese Änderungen ergeben sich aus der Anpassung der Satzung.

Neue Fassung:

„Diese Satzung wurde anlässlich der **ordentlichen** Mitgliederversammlung am **05. Juni 2010** beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom **01. Februar 2008**.“

Antrag 46

§ 28 neuer Abs. 2

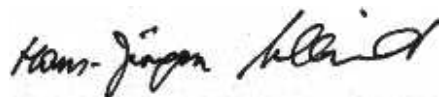
Neue Fassung:

„**Die personelle Benennung gilt im Statut für den weiblichen sowie für den männlichen Personenkreis gleichermaßen.**“

Begründung:

Die Formulierung ergibt sich aus der Gleichbehandlung von männlichem und weiblichem Geschlecht.

Unterschriften Antragsteller:



Dr. Hans-Jürgen Ulbricht
Präsident des JVS



Helmuth Müller
Vizepräsident des JVS